Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die 3gespaltene Zeile 10 Pf.

№ 1. Oels, den 2. Januar 1903. 41. Jahrg.

KÖNIGLICHE UND UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK BRESLAU.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 1. Oels, den 2. Januar 1903.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Stadtverordnetenvorsteher, Rentier Müller in Bernstadt aus Anlaß der Niederlegung seines Amtes den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Nr. 2. Oels, den 29. Dezember 1902.

Die Ablieferung der Beiträge für die Gebäude-Versicherung pro II. Halbjahr 1902 und für die Mobiliar-Versicherung pro 1903 an die Kreis-Feuer-Societäts-Kasse hierselbst hat Seitens der Gemeindebehörden in der Zeit vom 5. bis 13. Februar 1903 zu erfolgen.

Nr. 3.

Betrifft die Vorbereitung zum Ersatzgeschäft für 1903.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und speziell des § 25 der Wehr-Ordnung ersuche ich die Magisträte, Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises, die nachstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Bis zum 1. Februar 1903 haben die Magisträte, Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände die vorgeschriebene Revision von Haus zu Haus vorzunehmen und sich zu überzeugen, daß alle erforderlichen Meldungen zur Stammrolle erfolgt sind. Etwaige Contraventionen sind mir zur Anzeige zu bringen.

Für die im Jahre 1883 Geborenen ist eine neue Recrutirungsstammrolle alphabetisch anzulegen, während die zur Anmeldung gekommenen Militärpflichtigen der Jahrgänge 1881, 1882 in die bereits früher angelegten Stammrollen an entsprechender Stelle im Alphabet nachzutragen sind. Militärpflichtige älterer Jahrgänge als vorstehend bezeichnet sind in besondere Restantenlisten aufzunehmen. Die Stammrollen für 1903 sind von dem Buchbindermeister Kielblock hier gegen sofortige Bezahlung abzuholen.

Für die **am Orte** Geborenen des jüngsten Jahrganges (1883) sind den Eintragungen in die Stammrolle die Geburtsregisterauszüge, für **auswärts** Geborene die Geburtsscheine, welche von den sich Meldenden bei der Anmeldung zu überreichen sind, zu Grunde zu legen.

In die Recrutirungs-Stammrolle der älteren Jahrgänge erfolgen dagegen die Eintragungen auf Grund der von den Militärpflichtigen vorzulegenden Gestellungs- bezw. Loosungsscheine, eventl. der zu erfordernden Geburtsscheine, falls eine Vorstellung noch nicht erfolgt sein sollte.

Bei Anlegung der Stammrolle für 1903, welche nur nach dem vorgeschriebenen Formular angefertigt sein darf und wobei genau darauf zu achten ist, daß nicht mehr wie drei Militärpflichtige in die Rubriken einer Seite Aufnahme finden, ist hinter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum für etwaige Nachtragungen zu lassen. Die Spalten 1—10 sind bei dieser Stammrolle vollständig auszufüllen, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit erfolgen kann.

Bestrafungen sind in Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

Der Rufname jedes Einzelnen ist stark zu unterstreichen.

Uneheliche Söhne werden auf den Namen der Mutter eingetragen.

In die Recrutirungsstammrollen sind aufzunehmen:

a. die innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirks geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher gestorben sind,
b. diejenigen Militärpflichtigen, welche sich in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1903 angemeldet haben,
c. die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen und
d. die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

Die Eintragungen der vorstehend unter a—d erwähnten Militärpflichtigen erfolgt **alphabetisch.**

Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Recrutirungs-Stammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk nach diesseitiger Genehmigung wieder gestrichen.

Streichungen von Militärpflichtigen ohne meine Genehmigung dürfen in keinem Falle stattfinden.

Die Spalte 8 ist gemäß meiner Anweisung vom 18. Dezember 1901, Kr.-Bl. S. 222 Nr. 1 bis 3 **sorgfältig**

28143

Gabinet Śląsko-Łużycki

auszufüllen; hierauf wird bei der Revision der Stammrollen ganz besonders geachtet werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben auf Grund der alljährlich von hier aus übersandten Sterberegister-Auszüge dafür Sorge zu tragen, daß in den Geburtsregister-Auszügen der Abgang solcher Wehrpflichtiger, welche bereits vor erreichtem militärpflichtigen Alter verstorben sind, vermerkt ist. Dies ist namentlich in solchen Fällen nicht zu unterlassen, wo das Ableben des Betreffenden dem Herrn Gutsvorsteher bezw. dem Gemeindevorstande persönlich bekannt ist.

Bekanntmachung.

1. Alle männlichen Personen, welche 1883 oder früher geboren sind, bisher aber ihrer Militärpflicht noch nicht genügt, oder eine definitive Entscheidung hierüber noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1903 bei der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle beauftragten Ortsbehörde zu melden.
2. Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder, sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4. Bei Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß, welches vom Standesamte auszustellen ist, vorzulegen, sobald die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt.
5. Sind Militärpflichtige an dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 dieser Bekanntmachung zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise Seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

   Außerdem sind etwaige eingetretene Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w. dabei anzuzeigen.
7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzcommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Nr. 4. Breslau, den 23. Dezember 1902.

Dem Aichungsamt in Oels ist die Befugniß zur Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit bis zu 10000 kg beigelegt worden.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Dr. Baltz.

Oels, den 29. Dezember 1902.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 5. Oels, den 2. Januar 1903.

Der interimistische Gendarm Rothe in Schmollen ist vom 1. d. Mts. ab als Gendarm definitiv angestellt worden.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 18. Dezember 1902.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 107 des Zuständigkeitgesetzes von 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau der Beginn der Schonzeit für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie für Haselwild und Wachteln auf

Sonntag, den 18. Januar 1903,

hiermit festgesetzt, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Sonnabend, den 17. Januar 1903,

stattfindet.

Der Bezirksausschuß.
von Glasow.

Nebst einer Beilage.

Das beste Dach,

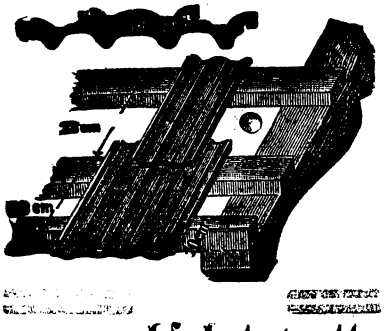

dabei billig, leicht, dicht und von schönem Aussehen, geben

Freiwaldauer Strangfalzziegeln.

Dieses Material, wie auch **Freiwaldauer Biberschwänze (Flachwerke)** ist aus Steinguthon glashart gebrannt,

absolut wetterbeständig und saugt kein Wasser an.

Alleinverkauf: M. Gimmer, Bedachungsgeschäft,

Breslau X., Neue Sandstraße 17.

Proben, Prospekte, Referenzen 2c. gratis und franco.

Federn

können im hiesigen Gefängnisse zum Reißen gegen mäßigen Preis abgegeben werden.

Der Gefängnißvorsteher.

Für altes Eisen, Kupfer. Messing, Zink, Blei, Knochen und Hadern zahle ich die höchsten Preise. **O. Brettschneider, Kaiserstr. 1**

Waltsgott's Nußextrakt-

Haarfarbe

in schwarz, braun und blond, sehr **natürlich** aussehend, **echt** und **dauerhaft färbend. Nußöl,** ein feines, **haardunkelndes** Haaröl, sowie **Hüns's Enthaarungs-Pulver** empfiehlt die **Adler-Apotheke.**

Wer schnell u. billig Stellung will, verl. per Postkarte die Deutsche Vakanzenpost Eßlingen.

Marktpreis der Stadt Oels vom 27. Dezember 1902.

Weizen, gelb	14	70	14	—	13	40
Roggen	12	70	12	20	11	80
Gerste	13	40	12	50	11	80
Hafer	13	20	12	70	12	—
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	3	60	—	—	3	—
Heu	5	—	—	—	4	50
Stroh (100 Kilogr.)	4	20	—	—	4	—